

Satzung für den Förderverein Kinder- und Jugendhaus Stuttgart - Stammheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kinder- und Jugendhaus Stuttgart - Stammheim e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Stammheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die in Abs.4 dargestellten Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil zu stärken.
- (4) Seine Aufgaben erstrecken sich auf die Förderung folgender Bereiche:
 - a) Finanzielle Unterstützung der Arbeit im Kinder- und Jugendhaus Stuttgart- Stammheim durch
 - Spenden
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Vermietung von dem Verein gehörendem Inventar
 - b) Ideelle Unterstützung des Kinder- und Jugendhauses Stuttgart-Stammheim
 - Vermittlung zwischen Kinder- und Jugendhaus und Bürgerschaft
 - Wahrnehmung von Interessen bei den Behörden
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (4) Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung nur zum Ende des Vereinsjahres mit ¼ - jährlicher Kündigungsfrist.
- (5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt per anno:

- für Erwachsene	13.- €
- für Jugendliche, Schüler/ Schülerinnen, Studenten/ Studentinnen, Auszubildende, ZDL, Wehrpflichtige	3.- €
- für Familien / Paare	20.- €
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 1. 4. jeden Jahres fällig.

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr muß eine Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie ist mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Sie beschließt über :
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Kassierers / der Kassiererin
 - Wahl des Schriftführers /der Schriftführerin und

- Wahl weiterer 7 Mitglieder in den erweiterten Vorstand
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen
 - Ausschluß von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Anträge des Vorstandes an die Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen findet eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
 - (4) Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, bezüglich des Zweckes oder der Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Bei sonstigen Satzungsänderungen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (s. § 5, Abs. 3)
 - (5) Abstimmung und Wahlen finden grundsätzlich öffentlich, auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.
 - (6) Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Abs. (1) einberufen. Er muß dies auf Beschluß des Vorstandes, bei Anlässen von besonderer Bedeutung für den Verein oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder tun. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (7) Es besteht Protokollpflicht. Die Unterzeichnung erfolgt durch den / die die Versammlung leitenden Vorsitzenden / Vorsitzende und den Schriftführer / die Schriftführerin.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt, setzt sich zusammen aus:
 - dem / der ersten Vorsitzenden
 - dem / der zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer / der Kassiererin
- (2) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln rechtsgeschäftlich nach außen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu acht weitere Personen in den erweiterten Vorstand wählen. Der erweiterte Vorstand trifft mehrheitlich die Entscheidungen über die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (6) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes wird Protokoll geführt.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, nach jeder Neuwahl oder Satzungsänderung für die Eintragung ins Vereinsregister zu sorgen.

§7 Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes im Sinne von §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart zur Unterstützung eines gemeinnützigen Zweckes im Stadtbezirk Stuttgart-Stammheim.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. 04 1997, die Anpassung der Mitgliedsbeiträge wegen Euroumstellung auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2001 so beschlossen.